



## **Merkblatt: Öffentliche und touristische Reiseverkehre**

**Stand 20.07.2020**

### **§ 18 Personenverkehre 26. Juni 2020 legt fest:**

(1) Bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs einschließlich Taxen oder vergleichbarer Transportangebote gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Kunden haben nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht in abgeschlossenen Räumen, in denen sich nur Personen aufhalten, für die das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 Satz 2 nicht gilt. § 3 findet keine Anwendung.

(2) Bei Reiseverkehren zu touristischen Zwecken gilt das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 nicht. Kunden haben im Innenbereich des Verkehrsmittels nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept und erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Kunden. Reiseverkehre, die Schleswig-Holstein nur durchqueren und bei denen die Kunden das Verkehrsmittel nicht verlassen, werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

### **Welche Regelungen der Coronavirus-BekämpfungsVO gelten für welche Verkehre?**

Die Coronavirus-BekämpfungsVO unterscheidet zwischen dem öffentlichen Personenverkehr (§ 18 Abs. 1) und dem touristischen Reiseverkehr (§ 18 Abs. 2).

Zum öffentlichen Personenverkehr gehören neben Bus und Bahn u.a. auch Fähren und Taxen. In der Schifffahrt gehört alles zum öffentlichen Personenverkehr, was als (ggf. auch nur saisonaler) Linienbetrieb anzusehen ist.

Touristischer Reiseverkehr liegt vor, wenn die Zielrichtung schwerpunktmäßig ein touristischer Zweck ist. Dazu gehören z.B. Ausflugsschifffahrten, Busreisen, Bus-Stadtrundfahrten, Kutschfahrten und ähnliches.

### **Welche Regeln sind im öffentlichen Personenverkehr zu beachten?**

- Das Abstandsgebot gilt nicht.
- Kunden haben vom Einsteigen bis zum Aussteigen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Kontaktdatenerfassung ist nicht vorgeschrieben.

Sofern der öffentliche Personenverkehr neben der reinen Transportleistung noch andere Leistungen anbietet (z.B. Gastronomie), gelten die Regelungen für die betreffenden Leistungen zusätzlich zu § 18. Wird also zum Beispiel an Bord eines Schiffes Gastronomie betrieben, ist zusätzlich § 7 anzuwenden (Hygienekonzept, Kontaktdatenerfassung).

## **Welche Regeln sind im touristischen Reiseverkehr zu beachten?**

- Das Abstandsgebot gilt nicht.
- Mund-Nasen-Bedeckung ist im Innenraum des Fahrzeugs zu tragen.
- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und für die Kunden sichtbar auszuhängen.
- Kontaktdatenerfassung hat zu erfolgen.

## **Allgemeine Hinweise**

Der Landesverordnungsgeber hat seine Corona-Regeln vornehmlich auf dem Prinzip der Eigenverantwortung aufgebaut. Eigenverantwortung meint sowohl die der Passagiere als auch der Betreiber von öffentlichen und touristischen Verkehren. Dafür lässt er den Betreibern einen recht großen Gestaltungsspielraum. Jedoch ist dringend darauf zu achten, dass die wenigen klaren Vorgaben umgesetzt werden. Dazu gehört insbesondere das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Auf diese Pflicht muss der Betreiber nachdrücklich hinweisen, es ist auch zu erwarten, dass der Betreiber eine gewisse Kontrolle und Ansprache diesbezüglich an den Tag legt.

Das Gesundheitsamt erreichen in den letzten Wochen immer wieder Beschwerden über Ausflugs- und Linienverkehre, teilweise wurde die vorgefundene Situation fotografisch dokumentiert und dem Gesundheitsamt vorgelegt. Die Verstöße gegen das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen waren dabei schon eher die Regel als die Ausnahme.

## **Deshalb empfiehlt das Gesundheitsamt beispielsweise folgende Maßnahmen:**

- Erklären Sie Ihren Passagieren die Regeln vor Beginn der Fahrt durch Durchsagen.
- Bringen Sie die „Corona-Regeln“ gut sichtbar an allen Ein- und Ausgängen an.
- Erinnern Sie zwischendurch immer wieder einmal per Durchsage an das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen.
- Dort, wo es vorgeschrieben ist (z.B. im Gastronomiebereich der Fähren), achten Sie auf die Einhaltung der Abstandsregeln.
- Trennen Sie Gastronomiebereich und „Nicht-Gastronomiebereich“ im Fahrgastraum. Da im Gastronomiebereich der Kunde am Tisch sitzend keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss, darf das nicht automatisch für das gesamte Transportmittel gelten.
- Sprechen Sie Ihre Passagiere aktiv an, wenn Ihnen Verstöße auffallen.
- Sorgen Sie für eine gute Lüftung der Innenräume oder nutzen Sie Klimaanlage.
- Zeigen Sie Eigenverantwortung, gehen Sie selbst mit gutem Beispiel voran!
- Wägen Sie die möglichen Risiken für Ihre Gesundheit und die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter und Gäste gegen den betriebswirtschaftlichen Nutzen ab.

Besonders bei touristischen Reiseverkehren wurde die volle Belegung von vielen Gästen als eher unangenehm empfunden. Volle Stadtrundfahrtbusse oder Kutschen schrecken durchaus auch potenzielle Besucher ab oder verhindern, dass diese wiederkommen. Bedenken Sie bitte, dass Ihre Handlungen möglicherweise weiterreichendere Auswirkungen haben können, als es im ersten Moment scheint. Es liegt auch an Ihnen, mit Sorgfalt und Umsicht dafür einzutreten, eine „zweite Welle“ mit ggf. schweren Einschränkungen für Gäste und Unternehmer zu verhindern.